

125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 20.4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz — AufG), BGBI. Nr. 466/1992, idF BGBI. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;“

2. § 1 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;“

3. In § 1 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „gemäß § 1 Abs. 2 AuslBG“ eingefügt: „, auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 AuslBG“.

4. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Jahr Asyl gewährt wurde und der Personen, denen sonst ein dauerndes Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde, ist bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.“

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung insbesondere

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,
3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl für Bewilligungen für den Familien-nachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,
4. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2), Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1), Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 aufenthaltsberechtigt sind und Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins insoweit von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen, als dadurch das Ziel der Zuwanderungsregelung nicht beeinträchtigt wird, und
5. eine der zu erwartenden Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen festlegen.

6. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung, eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig seit mehr als zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Z 3 und 4 eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein halbes Jahr besteht.

(3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkunft ausreichend gesichert sind.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter denselben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

(5) Übersteigt die Zahl der Anträge nach Abs. 1 Z 2 voraussichtlich die festgelegte Zahl von Bewilligungen (§ 2 Abs. 3 Z 3), so sind Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen auf Grund persönlicher Umstände eine sofortige Integration möglich ist oder bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich ist.“

7. § 4 Abs. 4 entfällt; Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann jeweils um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete, sofern die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben sind, eine mehrjährige Bewilligung erteilt werden.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber höchstens für die Dauer von fünf Jahren.“

8. § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 lauten:

„(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hiefür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat aus dem Aufenthaltszweck der Bewilligung hervorzugehen. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für die Änderung des Aufenthaltszwecks ausgestellte Bestätigung ersetzen die Feststellung nach Abs. 2.“

9. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 werden die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes genau anzugeben und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Der Antragsteller kann den bei der Antragstellung angegebenen Zweck im Laufe des Verfahrens nicht ändern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Begründet eine Einbringung auf dem Postweg oder durch Vertreter die Vermutung, daß diese Regelung umgangen werden soll, kann die persönliche Einbringung verlangt werden. Eine Antragstellung im Inland ist ausnahmsweise zulässig: im Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Asyls oder des Aufenthaltsrechts gemäß § 1 Abs. 3 Z 1; weiters in den Fällen des § 7 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 und einer durch zwischenstaatliche Vereinbarung ermöglichten Antragstellung nach Einreise; schließlich für jene im Bundesgebiet aufhältigen Personen, für die dies in einer Verord-

125 der Beilagen

3

nung gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 festgelegt ist. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung und auf Änderung des Aufenthaltszwecks kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen. Wird über einen solchen rechtzeitig gestellten Antrag nicht vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so ist der Fremde bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz zum weiteren Aufenthalt berechtigt.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertragsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für Angehörige bestimmter Staaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und für bestimmte Gruppen von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 unter der Voraussetzung entsprechender völkerrechtlicher Grundlagen durch Verordnung festlegen, daß

1. bestimmte Nachweise im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausreichend sind,
2. Bewilligungen auf längere als in § 4 vorgesehene Dauer erteilt werden können, oder
3. Gebührenfreiheit besteht.“

10. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Die gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde kann von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist, falsche Angaben über das Bestehen einer Ehegemeinschaft gemacht wurden oder ein anderer Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 nachträglich eintritt. Die Bewilligung tritt auch mit der Rechtskraft eines Aufenthaltsverbotes (§ 18 FrG) und mit Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft außer Kraft.“

11. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für solche Personen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Verordnung gemäß § 2 aufzuschieben, die für solche Personen eine neue Zahl von Bewilligungen vorsieht. § 73 AVG ist in diesem Fall nicht anwendbar.“

12. § 10 Abs. 1, zweiter bis vierter Satz lautet:

„Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist als österreichischer Sichtvermerk zu erteilen. In der Bewilligung ist deren Beginn und Ende sowie der Aufenthaltszweck festzusetzen. Die Form einschließlich des Kataloges der Aufenthaltszwecke wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.“

13. Dem § 12 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist.

(5) Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationshilfe (§ 11) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.“

14. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fremden keine Anwendung. Für diese kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in Betracht.“

15. In § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „des § 12“ durch den Ausdruck „des § 12 Abs. 1, 2 und 4“, sowie der Ausdruck „hinsichtlich des § 6 Abs. 2“ durch den Ausdruck „hinsichtlich § 6 Abs. 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.

VORBLATT

Problem:

Auf Grund der Erfahrungen im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes sollen verfahrensrechtliche Regelungen vereinfacht werden, ohne die Grundsätze des Aufenthaltsgesetzes zu verändern. Darüber hinaus sollen im Interesse der Parteien und der Vollzugsbehörden größere Entscheidungsspielräume eingeräumt werden. Schließlich schien eine Differenzierung der Zuwanderungsquoten erforderlich.

Inhalt:

- Einführung von Teilquoten,
- Möglichkeit der Herausnahme der Angehörigen von Österreichern und der im Inland geborenen Kinder sowie „unechter Zuwanderungsfälle“ aus der Quote,
- Vereinfachungen im Verfahren dort, wo ein Antrag wegen Erschöpfung der Quote abzuweisen wäre,
- Vereinfachung der Antragsfrist,
- logistische Anpassungen.

Alternativen:

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung würde eine Differenzierung der Quotenfestlegung und eine effektive Steuerung des Familiennachzuges weiterhin nur schwer möglich machen.

Eine Liberalisierung der Zuwanderungspolitik, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Familien-nachführung oder eine generelle Ermöglichung der Antragstellung nach der Einreise stünden zu den Regelungen der meisten EU-Staaten im Widerspruch und würden zu einem beträchtlichen Anstieg der tatsächlichen Zuwanderung führen.

Kosten:

Auf Grund der Verfahrensvereinfachungen entstehen aus der Novelle selbst keine zusätzlichen Kosten. Angesichts der trotz der Novelle zu erwartenden Zahl von jährlich rund 30 000 Berufungen ist aber unabhängig von der Novelle eine Aufstockung um 30 Planstellen (3 A, 12 B, 15 C und D) für die Berufungsbehörde erforderlich.

Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften:

Die Regelungen stehen zum Gemeinschaftsrecht nicht im Widerspruch. Sie entsprechen den jeweils vergleichbaren Regelungen in den meisten EU-Mitgliedstaaten. Die Regelungen über Familienzusammenführung entsprechen dem Ratsbeschuß vom 1. Juni 1993 und die sonstigen Zuwand-erungsregelungen den Entschließungen des Rates vom 20. Juni 1994 betreffend unselbstständig Erwerbs-tätige und vom 30. November 1994 betreffend Studenten und Selbständige.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach rund eineinhalbjährigem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und der Durchführung von nahezu 400.000 Verwaltungsverfahren in diesem Bereich liegen viele Erfahrungen vor, um das Gesetz den aktuellen Anforderungen anpassen zu können. Konkret geht es einerseits darum, Abläufe zu vereinfachen und andererseits darum, besonders häufige Mißbräuche zu verhindern. In Gesprächen mit einer Reihe von Einrichtungen, insbesondere aber in eingehenden Verhandlungen mit den Ländern, und nach einer eingehenden Begutachtung wurde daher eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz ausgearbeitet, die folgende Schwerpunkte an Änderungen enthält:

In Österreich geborene Kinder von Fremden, die legal in Österreich sind, können von der Quotenschränkung ausgenommen werden; gleiches gilt für Ehegatten von Österreichern, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung haben; schließlich wird diese Möglichkeit für Personen geschaffen, die sich längere Zeit rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, aber dennoch — etwa wegen Versäumnis der Antragsfrist — einen Erstantrag stellen.

Um bei der Zuwanderung differenzieren zu können, werden besondere Quoten insbesondere für den Familiennachzug zu Gastarbeitern und für Studenten geschaffen.

Die Einreichfrist bei Verlängerungsbewilligungen wird vereinfacht und entspricht im wesentlichen jenem Vorschlag, der schon in der Regierungsvorlage zur ersten Fassung des Aufenthaltsgesetzes enthalten war. Ausnahmsweise soll eine Erstantragstellung im Inland zulässig sein. Weiters werden auch die Fristen für die Geltungsdauer der Bewilligung vereinfacht.

Die Erledigung jener Anträge, die infolge Ausschöpfung der Quote nicht bewilligt werden können, wird neu geregelt. Dabei wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens von einer Verkürzung des Instanzenzuges abgesehen und eine Lösung gewählt, durch die die Stellung eines neuen Antrages im Interesse der Partei vermieden werden kann.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen) und, soweit es auch Regelungen auf dem Gebiet der Fremdenpolizei trifft, aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG. Verfassungsbestimmungen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2:

In Abs. 3 Z 1 erfolgt eine terminologische Klarstellung im Hinblick auf den EU-Beitritt. In Z 5 wird der Künstlerbegriff jenem des Ausländerbeschäftigungsgesetzes angepaßt, um eine bessere Übereinstimmung im Vollzug dieser beiden Rechtsmaterien zu erreichen.

Im Begutachtungsverfahren wurden weitere Wünsche nach Ausnahmen vom Gesetz vorgebracht, denen durch die Änderungen des § 2 ihrer Intention nach entsprochen wurde.

Zu Z 3:

Die Einfügung der Bezugnahme auf den Abs. 3 des § 1 AuslBG vervollständigt nunmehr die Parallelität der Ausnahmeregelungen im Aufenthaltsrecht und im Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Zu Z 4:

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Abs. 3 Z 3 und des § 12 Abs. 4.

Zu Z 5:

In den Ziffern 2 bis 5 des Abs. 3 wird die Möglichkeit verankert, besondere Quoten für Führungskräfte und besonders qualifizierte Fachkräfte, für den Familiennachzug und für Studenten festzulegen und „unechte Zuwanderungsfälle“ nicht auf die Quote anzurechnen. Die erstgenannte Änderung schien insbesondere den Ländern deshalb erforderlich, weil der potentielle Familiennachzug einen Umfang und eine Dynamik erreicht, die die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes übersteigen könnten; so wurde bereits in den beiden vergangenen Jahren der Großteil der Erstbewilligungen für den Familiennachzug erteilt — angesichts der demographischen Situation bei Gastarbeitern wird hier die Nachfrage nach Zuwanderungsmöglichkeiten nach Österreich aber noch deutlich steigen. Die Z 4 sichert die Möglichkeit der Ausnahme aus der Quote ab, wobei die zahlenmäßige Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, daß die Anzahl der in Österreich geborenen Gastarbeiterkinder und die der Ehegatten von Österreichern nicht so groß ist, daß aus zuwanderungspolitischen Erwägungen eine absolute Begrenzung der Zahl erforderlich wäre. Es wird aber notwendig sein, strenge Kontrollmaßnahmen gegen die Scheinehenvermittlung zu ergreifen.

Schließlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, an bereits länger in Österreich befindliche Gastarbeiter Bewilligungen auch dann erteilen zu können, wenn sie infolge Fristversäumnis einen Erstantrag stellen und die Quoten bereits ausgeschöpft sind.

Zu Z 6:

In § 3 Abs. 1 werden Klarstellungen getroffen, die sich in legistischer Hinsicht ergeben bzw. der bisherigen Praxis entsprechen. Ebenfalls aus Gründen der Klarheit wird der bisherige Absatz 3 in zwei Absätze geteilt. Im Schlussatz des Abs. 1 Z 2 ist zu § 2 ein entsprechender Verweis erforderlich, um klarzustellen, daß auch in den hier genannten Fällen eine Bindung an die Quotenfestlegung besteht. Die in vergleichbaren europäischen Einwanderungsregelungen ebenfalls übliche Wartefrist wird verkürzt.

Durch § 3 im Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 Z 4 und § 4 Abs. 3 wird nunmehr auch der Unterschied in den Nachzugsregelungen für Familienangehörige von Österreichern und von EWR-Bürgern beseitigt.

Abs. 5 greift einen von Länderseite geäußerten Wunsch nach der Möglichkeit von Prioritätensetzungen beim Familiennachzug auf: danach sollten im Fall der Notwendigkeit der Bewirtschaftung einer Quote beispielsweise Personen, die die Sprache bereits beherrschen, Kleinkinder, Familienangehörige besonders lange in Österreich lebender Personen oder der Nachzug des letzten noch im Ausland lebenden Familienmitgliedes Vorrang genießen.

Grundsätzlich ist weiterhin davon auszugehen, daß das Gesetz in allen jenen Fällen, in denen das Grundrecht des Art. 8 EMRK nur durch Familienzusammenführung in Österreich realisiert werden kann, einen ausreichenden Rechtsanspruch verankert. Ein unbeschränkt über den Art. 8 EMRK hinausgehendes Recht wird aber auch für die Zukunft nicht geschaffen.

Zu Z 7:

In den Absätzen 2 und 3 des § 4 werden die Bewilligungsfristen vereinfacht und vor allem bei der Erteilung langfristiger Bewilligungen den Vollzugsbehörden ein größerer Spielraum eingeräumt. Der Text des Begutachtungsentwurfs wurde entsprechend den Vorschlägen in der Begutachtung gestaltet.

Zu Z 8:

Für die Beurteilung eines Antrages ist es wichtig, daß die Partei eine klare Aussage über den Zweck ihres Aufenthaltes trifft. Konsequenterweise ist damit auch eine Bestimmung über das Verfahren bei der Zweckänderung zu treffen. Diesem Anliegen tragen die Änderungen in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 10 Rechnung.

Eine geringfügige Änderung in § 5 Abs. 2 stellt klar, daß bei Fällen, in denen Hauptwohnsitz und Beschäftigungsort in verschiedenen Ländern liegen, die zuständige Landesgeschäftsstelle nach dem Ort der Beschäftigung zu bestimmen ist. Weiters macht die nunmehrige Textfassung deutlich, daß die Mitteilung der Landesgeschäftsstelle eine Tatsachenmitteilung und somit ein für die Aufenthaltsbehörde relevantes Sachverhaltselement, nicht aber für sie bindend ist.

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 präzisieren die Hinweise auf ausländerbeschäftigungsrechtliche Rechtsinstitute und entsprechen in vollem Umfang der bisherigen Praxis und den Anregungen des Begutachtungsverfahrens.

125 der Beilagen

7

Zu Z 9:

Die Erfahrung im Vollzug hat gezeigt, daß Parteien vielfach gegenüber der ersten Instanz einen Aufenthaltszweck angeben, diesen aber — wenn die Behörde feststellt, daß er nicht realisierbar ist — im Laufe des Verfahrens wechseln. In einer solchen Situation kann die Behörde kaum eine Entscheidung treffen, da sie immer wieder mit einer Zweckänderung konfrontiert ist, die ihr gesamtes bisheriges Ermittlungsverfahren obsolet werden läßt. Dieses Problem wird mit den Änderungen gelöst.

Weiters wird in Abs. 2 der Grundsatz der Antragstellung vom Ausland aus ebenso präzisiert wie die Ausnahmen hievon. Es wird jener Personenkreis neu umschrieben, der nunmehr einen (Erst)Antrag im Inland stellen kann. In diesen Kreis werden legal im Inland befindliche Fremde und österreichische Staatsbürger einbezogen, die — etwa durch Heirat — die Staatsbürgerschaft verlieren, aber weiterhin in Österreich bleiben. Weiters gibt es Fremde, denen ein solches Antragsrecht im Inland durch zwischenstaatlich geltende Regelungen oder durch das Gesetz eingeräumt ist; es wird klargestellt, daß § 6 Abs. 1 diesen Normen nicht derogiert. Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, daß die Inlandsantragstellung dort ermöglicht werden kann, wo dies zuwanderungspolitisch vertretbar ist: bestimmte Fälle der Fristversäumnis nach längerem legalen Inlandsaufenthalt und die bereits derzeit geltenden Regelungen für im Inland geborene Kinder gehören hier dazu.

Die Regelung der Frist für Verlängerungsanträge in Abs. 3 stellt ausschließlich auf den bereits im Reisedokument ersichtlichen Zeitpunkt des Ablaufs einer Aufenthaltsberechtigung ab. Fremde, die vor diesem Ablauf eine Verlängerung beantragen, sollen bis zur Entscheidung der ersten Instanz weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet anwesend sein können.

Aus einigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. Regelungen, die auf Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit getroffen wurden, ergeben sich vereinfachte Modalitäten für die Erteilung langfristiger Sichtvermerke an Österreicher. In diesen Fällen sind auf Basis der Gegenseitigkeit dieselben Vereinfachungen für die Staatsangehörigen dieser Staaten festzulegen. Die gleiche Notwendigkeit kann sich auch bei ehemaligen Angehörigen internationaler Organisationen und bei ehemaligen Diplomaten ergeben. Für diesen Personenkreis wird nunmehr die Möglichkeit zur Festlegung flexibler Detailregelungen geschaffen.

Zu Z 10:

Die Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Verlust der Bewilligung wird flexibler gestaltet, um in besonders gelagerten Fällen eine größere Entscheidungsfreiheit zu geben. Die Behörde hat nun die Möglichkeit, insbesondere bei Änderung der Wohnsituation einen längeren Voraufenthalt positiv zu berücksichtigen. Auf Grund mehrerer diesbezüglicher Forderungen im Begutachtungsverfahren wird nunmehr auch im Fall einer Scheinehe der Verlust der Bewilligung vorgesehen, wenn im Verfahren diesbezüglich falsche Angaben gemacht wurden.

Zu Z 11:

Angesichts der Differenzierung der Quote in § 2 bedarf die Regelung der Quotenausschöpfung einer legistischen Anpassung.

Die Neuregelung des Verfahrens im Fall der Quotenerschöpfung steht in engem Zusammenhang mit den Neuregelungen bei verspäteter Antragstellung und bei der Anrechnung auf die Quote. Es ist infolge dieser Regelungen praktisch nicht mehr mit „unechten Erstanträgen“ zu rechnen, so daß sich § 9 Abs. 3 nur mehr auf Fälle tatsächlicher Neuzuwanderung bezieht.

Hier ist in verwaltungsökonomischer Hinsicht schon im Interesse der Rechtsklarheit für rechtmäßig in Österreich befindliche Fremde darauf zu achten, daß der vermeidbare Verwaltungsaufwand auch tatsächlich vermieden wird. Die Entwicklung des Umfangs der Berufungen gegen aufenthaltsrechtliche Bescheide der ersten Instanz wies ab Mitte 1994 eine ständig steigende Tendenz auf. Gegen Jahresende erreichte sie einen Durchschnitt von mehr als 600 Berufungen pro Woche. Ein großer Teil davon waren Fälle, in denen der Antrag wegen Ausschöpfung der Quote abgewiesen werden mußte und auch die Berufung zu keinem anderen Ergebnis führen konnte. Diese Zahlen werden sich angesichts des großen Kreises von Parteien mit Aufenthalt in Österreich und einer nicht eingrenzbaren Zahl von Parteien im Ausland auch nicht verringern.

Dieser tatsächlichen Entwicklung war nun Rechnung zu tragen. Andererseits war aber auch eine Lösung zu finden, die den Parteien im Fall der Quotenerschöpfung eine Neuantragstellung nach der Festlegung einer neuen Quote erspart. Eine neuerliche Antragstellung ist für die Partei mit Kosten verbunden, die vermieden werden können, wenn ein mangels Quote nicht zu bewilligender Antrag gewissermaßen für die nächste Quote aufrecht bleibt.

Es wurde daher die vorliegende Lösung getroffen, die beiden Aspekten Rechnung trägt und auch den gegen die im Begutachtungsentwurf enthaltene Alternative vorgebrachten Bedenken folgt.

Zu Z 12:

Sowohl die Festlegung des Zwecks als auch die der äußeren Form der Vignette für die Aufenthaltsbewilligung soll nunmehr eine eindeutige gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Z 13:

Die Erfahrungen mit der Aufnahme kriegsvertriebener Bosnier haben gezeigt, daß es einerseits sinnvoll ist, klare Regelungen für die Dokumentation des Aufenthaltsrechts gemäß § 12 zu treffen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, unter Vorliegen gewisser Voraussetzungen auch eine dauerhafte Integration des begünstigten Personenkreises zu erreichen.

Hiefür ist es aber unbedingt notwendig, den die Betreuung durchführenden Stellen den Einsatz von EDV zu ermöglichen. Ohne diesen können weder gezielte Schulungsmaßnahmen noch eine wirksame Arbeitsvermittlung noch Familienzusammenführung durchgeführt werden. Es wäre daher durch den Abs. 5 eine hiefür tragfähige Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Z 14:

§ 13 Abs. 2 trifft Klarstellungen, die der bisherigen Praxis folgen.

Zu Z 15:

Die Neuregelung bewirkt nach den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, daß bei behördlichen Entscheidungen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung und somit die novellierte Fassung der Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anzuwenden ist. Es werden daher ab Inkrafttreten des Gesetzes insbesondere die verfahrensrechtlichen Neuregelungen auf die anhängigen Verfahren so anzuwenden sein, als ob diese bereits unter dem Regime der Neuregelung anhängig gemacht worden wären.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;

5. ausübende Künstler (Art. 3 lit. a des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, BGBl. Nr. 413/1973) sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Asyl gewährt wurde, und der Personen, denen im Rahmen der Familienzusammenführung der Aufenthalt zu gestatten ist, sind bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege der Arbeitsmarktverwaltung erteilt werden dürfen und
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft Gruppen von Fremden bezeichnen, die insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Industriekapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich bei der Erteilung von Bewilligungen bevorzugt zu berücksichtigen sind, sowie allgemein oder für bestimmte Gruppen von Fremden Altersgrenzen festsetzen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;“

§ 1 Abs. 3 Z 5 lautet:

5. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;“

In § 1 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „gemäß § 1 Abs. 2 AuslBG“ eingefügt: „, auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 AuslBG“.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Jahr Asyl gewährt wurde und der Personen, denen sonst ein dauerndes Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde, ist bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.“

§ 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung insbesondere

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für selbständig und unselbständig Erwerbstätige festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,

10

125 der Beilagen

Geltende Fassung:

- (1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten
1. von österreichischen Staatsbürgern oder
 2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, ist eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.
- (2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr besteht.
- (3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter denselben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

Vorgeschlagene Fassung:

3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl für Bewilligungen für den Familiennachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,
4. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2), Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1), Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 aufenthaltsberechtigt sind und Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins insoweit von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen, als dadurch das Ziel der Zuwanderungsregelung nicht beeinträchtigt wird, und
5. eine der zu erwartenden Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen festlegen.

§ 3 lautet:

- „§ 3. (1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten
1. von österreichischen Staatsbürgern oder
 2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung, eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig seit mehr als zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben,
- ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Z 3 und 4 eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.
- (2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein halbes Jahr besteht.
- (3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind.
- (4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter den selben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.
- (5) Übersteigt die Zahl der Anträge nach Abs. 1 Z 2 voraussichtlich die festgelegte Zahl von Bewilligungen (§ 2 Abs. 3 Z 3), so sind Bewilligungswerber

Geltende Fassung:

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens sechs Monate zu erteilen. Sie kann um höchstens sechs Monate und nach einem Jahr um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

(3) Abweichend vom Abs. 2 erster Satz kann eine Bewilligung sofort befristet für höchstens ein Jahr erteilt werden, wenn der Fremde in seinem Antrag nachweist, daß

1. einem Arbeitgeber für ihn eine Sicherungsbescheinigung im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellt wurde und
2. er in Österreich über eine den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entsprechende Unterkunft für die Geltungsdauer der Bewilligung verfügt.

(2) Zum Zwecke der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landesarbeitsamt auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde festgestellt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat seine der angestrebten Beschäftigung entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch das Landesarbeitsamt ist unter Anführung der Wirtschaftszweige und der Berufsgruppen in der Bewilligung festzuhalten. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme der Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung zur Arbeitsuche in den angeführten Wirtschaftszweigen oder Berufsgruppen.

Vorgeschlagene Fassung:

bevorzugt zu berücksichtigen, denen auf Grund persönlicher Umstände eine sofortige Integration möglich ist, oder bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich ist.“

§ 4 Abs. 4 entfällt; Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann jeweils um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete, sofern die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben sind, eine mehrjährige Bewilligung erteilt werden.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber höchstens für die Dauer von fünf Jahren.“

§ 5 Abs. 2 bis Abs. 4 lauten:

„(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hiefür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat aus dem Aufenthaltszweck der Bewilligung herzovorzugehen. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche.

Geltende Fassung:

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer gemäß § 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung ersetzt die Feststellung nach Abs. 2.

(1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes in Österreich genau anzugeben, und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung kann auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind so rechtzeitig zu stellen, daß darüber vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden werden kann; solche Anträge sind jedenfalls spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zu stellen. Wird über einen solchen Antrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so verlängert sich die Geltungsdauer bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, längstens aber um sechs Wochen.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für die Änderung des Aufenthaltszwecks ausgestellte Bestätigung ersetzen die Feststellung nach Abs. 2.“

§ 6 lautet:

„§ 6. (1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 werden die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes genau anzugeben und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Der Antragsteller kann den bei der Antragstellung angegebenen Zweck im Laufe des Verfahrens nicht ändern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Begründet eine Einbringung auf dem Postweg oder durch Vertreter die Vermutung, daß diese Regelung umgangen werden soll, kann die persönliche Einbringung verlangt werden. Eine Antragstellung im Inland ist ausnahmsweise zulässig: im Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Asyls oder des Aufenthaltsrechts gemäß § 1 Abs. 3 Z 1; weiters in den Fällen des § 7 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 und einer durch zwischenstaatliche Vereinbarung ermöglichten Antragstellung nach Einreise; schließlich für jene im Bundesgebiet aufhältigen Personen, für die dies in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 festgelegt ist. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung und auf Änderung des Aufenthaltszwecks kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen. Wird über einen solchen rechtzeitig gestellten Antrag nicht vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so ist der Fremde bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz zum weiteren Aufenthalt berechtigt.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung

Geltende Fassung:

ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmanns oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

(1) Die zuständige Behörde hat von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid zu verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist. Die Bewilligung tritt auch mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes außer Kraft (§ 18 FrG).

(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl erreicht ist, dürfen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über anhängige Anträge gemäß § 3 ist auf das folgende Jahr zu verschieben; andere anhängige Anträge sind abzuweisen.

Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist in der Form eines österreichischen Sichtvermerkes zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für Angehörige bestimmter Staaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und für bestimmte Gruppen von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 unter der Voraussetzung entsprechender völkerrechtlicher Grundlagen durch Verordnung festlegen, daß

1. bestimmte Nachweise im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausreichend sind,
2. Bewilligungen auf längere als in § 4 vorgesehene Dauer erteilt werden können, oder
3. Gebührenfreiheit besteht.“

§ 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Die gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde kann von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist, falsche Angaben über das Bestehen einer Ehegemeinschaft gemacht wurden, oder ein anderer Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 nachträglich eintritt. Die Bewilligung tritt auch mit der Rechtskraft eines Aufenthaltsverbotes (§ 18 FrG) und mit Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft außer Kraft.“

§ 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für solche Personen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Verordnung gemäß § 2 aufzuschieben, die für solche Personen eine neue Zahl von Bewilligungen vorsieht. § 73 AVG ist in diesem Fall nicht anwendbar.“

§ 10 Abs. 1, 2. bis 4. Satz lautet:

„Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist als österreichischer Sichtvermerk zu erteilen. In der

Geltende Fassung:

(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 genannten Fremden keine Anwendung.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie des § 12 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 bis 4 und des § 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 11 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

Bewilligung ist deren Beginn und Ende sowie der Aufenthaltszweck festzusetzen. Die Form einschließlich des Kataloges der Aufenthaltszwecke wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.“

Dem § 12 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist.

(5) Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationshilfe (§ 11) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.“

§ 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fremden keine Anwendung. Für diese kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in Betracht.“

In § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „des § 12“ durch den Ausdruck „des § 12 Abs. 1, 2 und 4“, sowie der Ausdruck „hinsichtlich des § 6 Abs. 2“ durch den Ausdruck „hinsichtlich § 6 Abs. 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.